



LANDKREIS GÖTTINGEN

Verfahrensbeschreibung

Weiterbildungskosten und teilnehmerbezogene Kosten im Zusammenhang mit einer Förderung zur Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)

Lfd. Nr.: 1

Mitgeltende Dokumente: Fachliche Hinweise Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)

Bearbeitung: FD 56.2 Krebs

Schritte	PM	PM-Assistenz	FM	Arbeitgeber	Dokumente / Hinweise
<u>Weiterbildungskosten (max. 3000 € je Förderfall)</u> Gefördert werden alle Arten von Qualifizierungen (auch betriebsinterne, auch in Teilzeit), die als <u>erforderlich</u> angesehen werden, um soziale Teilhabe und mittel-bis langfristig einen Übergang in ungeforderte Beschäftigung zu ermöglichen. Ob die Erforderlichkeit hier in diesem Fall gegeben ist, muss im Einzelfall geprüft und dokumentiert werden. Eine Zulassung nach AZAV ist nicht erforderlich. Insgesamt dürfen max. 3.000 € je Förderfall (d.h. je geförderten Arbeitsverhältnis) bezuschusst werden. Sofern die Förderhöchstgrenze überschritten wird, sind die übersteigenden Kosten durch den Arbeitgeber zu finanzieren. <u>Übernahme von teilnehmerbezogenen Kosten im Rahmen von einer Weiterbildung</u> Im Zusammenhang mit einer Weiterbildung können teilnehmerbezogene Kosten (z.B. Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten, Übernachtungskosten) über § 16i SGB II gefördert werden, wenn sie zusätzlich zur Ausübung des Beschäftigungsverhältnisses/ zur Teilnahme an der Weiterbildung entstehen. Hier ist im Rahmen der Ermessensausübung über die angemessene Höhe der teilnehmerbezogenen Kosten zu entscheiden. Antrag auf Übernahme der Weiterbildungskosten und ggf. teilnehmerbezogenen Kosten (Fahrkosten, Unterbringungskosten, Kinderbetreuungskosten usw.) stellen					„§16i Abs. 5 Antrag Weiterbildungskosten“ in comp.ASS (Termin-Druckrollbalken)

Schritte	PM	PM-Assistenz	FM	Arbeitgeber	Dokumente / Hinweise
Dokumentation der Prüfung und des Ergebnisses (Förderentscheidung zur Erforderlichkeit der beantragten Weiterbildung sowie zur Angemessenheit des zeitlichen Umfangs und der Höhe der Weiterbildungskosten); eine Zertifizierung der Weiterbildung nach AZAV ist nicht erforderlich; die Kosten sollten aber im Vergleich nicht übermäßig höher liegen	●			●	„§16i Abs. 5 Prüfungsschema Weiterbildungskosten“ in comp.ASS (Termin- Textbaustein)
per vernetzter Aufgabe: Einbeziehen des FM für Förderentscheidung zwecks Einschätzung, ob die Weiterbildung aus FM Sicht erforderlich ist (z.B. Führerschein bei Drogenabhängigen) (persönliche Eignung, Keine gesundheitlichen Bedenken, Einschränkungen)	●				
Rückmeldung per vernetzter Aufgabe an PM: a) Weiterbildung ist erforderlich und es bestehen keine Bedenken (Bewilligung) oder a) Weiterbildung ist nicht erforderlich und es bestehen Bedenken (Ablehnung)			●		
Bewilligungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid an den Arbeitgeber senden (es erfolgt <u>keine Zuweisung</u>)	●				„§16i Abs. 5 Bewilligungsbescheid Weiterbildungsk“ in comp.ASS (Briefeditor- Textbaustein)
bei Bewilligung: Buchung der Weiterbildungskosten und ggf. teilnehmerbezogenen Kosten auf Nachweis (max. 3000 € je Förderfall)		●			

Freigegeben am/durch:

28.06.2019

